

# INFORMATIONSTERMIN RAUMORDNUNGSVERFAHREN

28.11.2019, ROSENHEIM

**BRENNER-NORDZULAUF**  
GEMEINSAMER & ERWEITERTER PLANUNGSRAUM

# Informationstermin Raumordnungsverfahren

## Tagesordnung

### Begrüßung

#### Teil I

- Inhaltlicher und terminlicher Überblick zum Raumordnungsverfahren durch das Projektteam

#### Teil II

- Informationen zum Raumordnungsverfahren (ROV) durch die höhere Landesplanungsbehörde die Regierung von Oberbayern

# Informationstermin Raumordnungsverfahren

## Tagesordnung

### Begrüßung

### Teil I

- Inhaltlicher und terminlicher Überblick zum Raumordnungsverfahren durch das Projektteam

### Teil II

- Informationen zum Raumordnungsverfahren (ROV) durch die höhere Landesplanungsbehörde die Regierung von Oberbayern

# Informationstermin Raumordnungsverfahren

## Teil I

### Terminschiene bis zur Einreichung der Raumordnungsunterlagen:

- Aktuell läuft die Erarbeitung der Raumordnungsunterlagen
- Prüfung der Antragsunterlagen auf Eignung für das Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Oberbayern
- Einreichung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren bei der Regierung von Oberbayern ist im 1. Quartal 2020 geplant

### Abgrenzung des Umgriffs des Raumordnungsverfahrens

- Erläuterung des Umgriffs mittels Übersichtskarte (Maßstab 1 : 100.000)

# Informationstermin Raumordnungsverfahren

## Teil I

### Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren

- Die Antragsunterlagen werden für die 5 einzelnen Grobtrassenvarianten erstellt, die im Juli 2019 öffentlich vorgestellt wurden.
- Zum notwendigen Untersuchungsumfang, zu den Inhalten, zu Planungsmaßstäben sowie zum Aufbau und der Form der Antragsunterlagen wurden bereits Gespräche mit den zuständigen Fachbehörden geführt.

#### a. Planungstiefe

In der Raumordnung werden die raumbedeutsamen Auswirkungen im Hinblick auf überörtliche Gesichtspunkte geprüft. Entsprechend beschränken sich die Unterlagen auf den für eine Betrachtung der raumordnerischen Belange ausreichenden Maßstab von 1:25.000.

→ *Planungsmaßstab ROV entspricht dem Stand Grobtrassen Juli 2019 (M = 1:25.000).*

# Informationstermin Raumordnungsverfahren

## Teil I

### Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren

#### b. Ablauf der Bearbeitung

- Es werden Vorgespräche mit der Raumordnungsbehörde geführt.
- In Teilbereichen werden Grundlegendaten ergänzt.
- Vor dem Hintergrund der vorliegenden Planungstiefe werden die zu erwartenden Auswirkungen der jeweiligen Grobtrassenvariante ermittelt und dargestellt. Dabei werden alle Schutzgüter, Wirkfaktoren und Kriterien betrachtet, die für die Beurteilung der raumordnerischen Belange relevant sind.
- Jede Trassenvariante und ihre Auswirkungen werden einzeln dargestellt und betrachtet.

*Die Trassenvarianten werden in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren nicht untereinander verglichen oder bewertet. Es erfolgt in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren keine Definition einer „Vorzugsvariante“.*

# Informationstermin Raumordnungsverfahren

## Teil I

### Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren

#### c. Übersicht Inhaltsverzeichnis

- 0 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung
- 1 Beschreibung des Vorhabens und Rahmenbedingungen
- 2 Alternativenprüfung, Auswahlgründe
- 3 Derzeitiger Zustand Raum und Umwelt sowie Auswirkungen der Varianten der Grobtrassen auf Raum und Umwelt
- 4 Wechselwirkungen
- 5 Mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten
- 6 Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes
- 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt
- 8 Variantenübergreifende Aspekte
- 9 Grenzübergreifende Auswirkungen



# Informationstermin Raumordnungsverfahren

## Tagesordnung

### Begrüßung

### Teil I

- Inhaltlicher und terminlicher Überblick zum Raumordnungsverfahren durch das Projektteam

### Teil II

- Informationen zum Raumordnungsverfahren (ROV) durch die höhere Landesplanungsbehörde die Regierung von Oberbayern



# Informationstermin zum Raumordnungsverfahren Brenner-Nordzulauf am 28.11.2019

Regierung von Oberbayern

Dr. Matthias Kraus

Dr. Matthias Schuh

Sachgebiet 24.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in den  
Regionen Oberland und Südostoberbayern

[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)



# Agenda

1. **Gegenstand des Raumordnungsverfahrens (ROV)**
2. **Zweck und Mehrwert des ROV**
3. **ROV als Instrument der „Raumverträglichkeitsprüfung“**
4. **Betrachtungsmaßstab**
5. **Bedarfsfrage im ROV**
6. **Variantenprüfung**
7. **Ablauf des ROV**
8. **Rechtsqualität**
9. **Fragen**

**Kontakt**

**Anhang: Rechtsgrundlagen Art. 24, Art. 25 BayLplG**



# 1. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens (ROV)

Gem. Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)  
Vorhaben von

- **erheblicher**
  - **überörtlicher**
- Raumbedeutsamkeit**



## 2. Zweck und Mehrwert des Raumordnungsverfahrens

- Instrument der Landesplanung zur Überprüfung der **Raumverträglichkeit** eines konkreten Vorhabens aus überörtlicher Sicht
- „helfende Planung“: frühzeitige Nutzungskonflikte erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen
- Abstimmungsfunktion
- frühe öffentliche Transparenz
  - ⇒ Vermeidung von Fehlplanungen und Ersparnis von Kosten und Zeit
  - ⇒ Raumverträgliche Gestaltung von Vorhaben
  - ⇒ Reduzierung von Eingriffen in schützenswerte Bereiche



# 3. ROV als Instrument der Raumverträglichkeitsprüfung gem. Art. 24 Abs. 2 BayLplG

- „Raumverträglichkeitsprüfung“  
Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten
- Messung der Raumverträglichkeit an
  - Festlegungen in den Raumordnungsplänen (LEP + RP 18)
  - Sonstige Erfordernisse der Raumordnung
  - Überörtlich raumbedeutsame Belange



## 4. Betrachtungsmaßstab

In Abhängigkeit von der Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung und vom Planungsstand

Betrachtung im „groben“ raumordnerischen Maßstab 1:100.000 (bzw. 1:25.000)

- Nur gebietsscharfe Aussagen möglich, nicht jedoch grundstücksscharfe Aussagen
- Keine Individualbetroffenheiten ermittelbar



## 5. Bedarfsfrage im Raumordnungsverfahren

- Keine Bedarfsprüfung im Raumordnungsverfahren
- Verfahrensgegenstand ist ein konkretes, projektiertes Vorhaben
- Bedarfsfrage im Sinne einer Planrechtfertigung erfolgt im Zuge der Planfeststellung



## 6. Variantenprüfung gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 4 BayLplG

- Gegenstand des ROV sind auch die eingeführten Alternativen
- Gesonderte Prüfung jeder Variante auf Raumverträglichkeit
- Keine Ermittlung einer vorzugswürdigen Trasse
- Keine Überprüfung einer sog. Nullvariante



# 7. Ablauf Raumordnungsverfahren

## gem. Art. 25 BayLplG

### I. VORBEREITUNG

- Prüfung, ob ROV erforderlich
- Ggf. Vorgespräche mit Fachstellen
- Erstellung der Verfahrensunterlagen durch Vorhabensträger



# 7. Ablauf Raumordnungsverfahren gem. Art. 25 BayLplG

## II. DURCHFÜHRUNG

### EINLEITUNG

soweit nicht bereits ein Bauleitplan- / Zulassungsverfahren eingeleitet wurde; sonst:  
Vereinfachtes ROV (Art. 26 BayLplG)



### DURCHFÜHRUNG

Beteiligte im Raumordnungsverfahren:

Öffentliche Stellen  
und sonstige  
Planungsträger, die  
von dem Vorhaben  
berührt sind

Betroffene Wirtschafts-  
und Sozialverbände,  
gemäß ihrer Satzung  
berührte  
naturschutzrechtlich  
anerkannte Vereine

Öffentlichkeit

Benachbarte Länder  
bei Auswirkungen im  
dortigen Gebiet

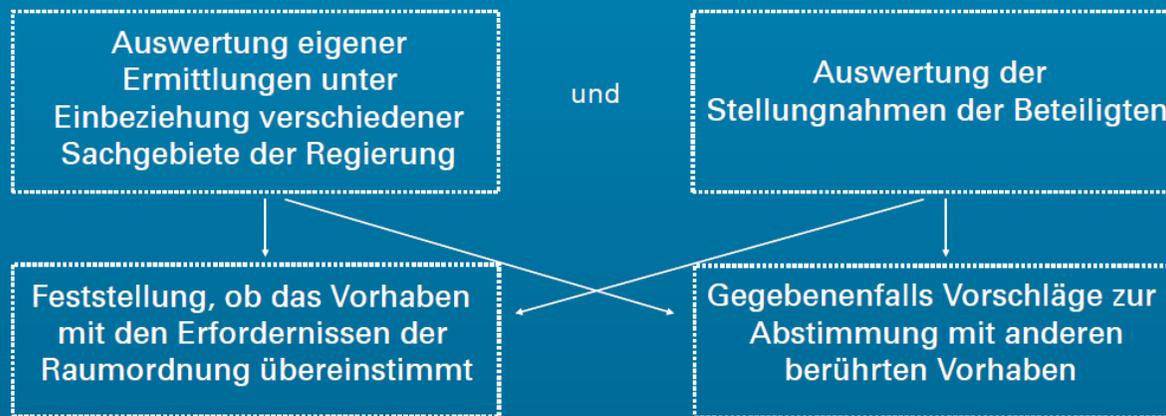
Nachbarstaaten bei  
erheblichen  
Auswirkungen



# 7. Ablauf Raumordnungsverfahren gem. Art. 25 BayLplG

## II. DURCHFÜHRUNG (Teil 2)

### AUSWERTUNG UND ABWÄGUNG





# 7. Ablauf Raumordnungsverfahren gem. Art. 25 BayLplG

## III. ABSCHLUSS

Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen innerhalb von sechs Monaten gem. Art. 25 Abs. 6 BayLplG

### LANDESPLANERISCHE BEURTEILUNG

Befürwortung des Vorhabens

„ist raumverträglich“

oder

Befürwortung unter Auflagen und Bedingungen

„ist unter Maßgaben raumverträglich“

oder

Ablehnung des Vorhabens

„ist nicht raumverträglich“



Unterrichtung des Planungsträgers, der Beteiligten und der Öffentlichkeit

→ Die landesplanerische Beurteilung ist in allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen



## 8. Rechtsqualität des Raumordnungsverfahrens

- **KEIN Genehmigungsverfahren**, keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen
- Landesplanerische Beurteilung ist kein Verwaltungsakt
- Sondern: fachbehördliches Gutachten zur Raumverträglichkeit
- Im Ergebnis ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung, das in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist



## 9. Fragen



## Kontakt

### Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 24.1 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in den Regionen Oberland und Südostoberbayern

Maximilianstr. 39

80538 München

E-Mail: [rov-bnz@reg-ob.bayern.de](mailto:rov-bnz@reg-ob.bayern.de)



# Anhang: Rechtsgrundlagen

## Art. 24 BayLplG: Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren

(1) Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit.

(2) <sup>1</sup>Vorhaben nach Abs. 1 sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 1 UVPG findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch die vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen. <sup>5</sup>Die nach Art. 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständige Landesplanungsbehörde kann beim Träger des Vorhabens darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden. <sup>6</sup>Raumordnungsverfahren werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(3) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder
2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.



## Art. 25 BayLplG: Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig. <sup>2</sup>Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese entscheidet im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. <sup>3</sup>Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG entscheidet die höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens.

(2) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Die Verfahrensunterlagen haben sich auf die Angaben zu beschränken, die notwendig sind, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. <sup>2</sup>Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe, und
2. die Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.



## Art. 25 Abs. 3 Satz 3 ff. BayLplG

<sup>3</sup>Bei Vorhaben der Verteidigung entscheidet das hierfür zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(4) <sup>1</sup>Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:

1. die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände,
4. die benachbarten Länder, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann,
5. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf sie haben kann, und
6. die Öffentlichkeit.

<sup>2</sup>Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet. <sup>3</sup>Bei Vorhaben der Verteidigung oder des Zivilschutzes können die in Abs. 3 Satz 3 genannten Stellen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Satz 1 Nr. 6 einschränken oder ausschließen.

[Bayerisches Landesplanungsgesetz \(BayLplG\) vom 25. Juni 2012 \(GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W\), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 \(GVBl. S. 98\) geändert worden ist](#)



## Art. 25 Abs. 5 f. BayLplG

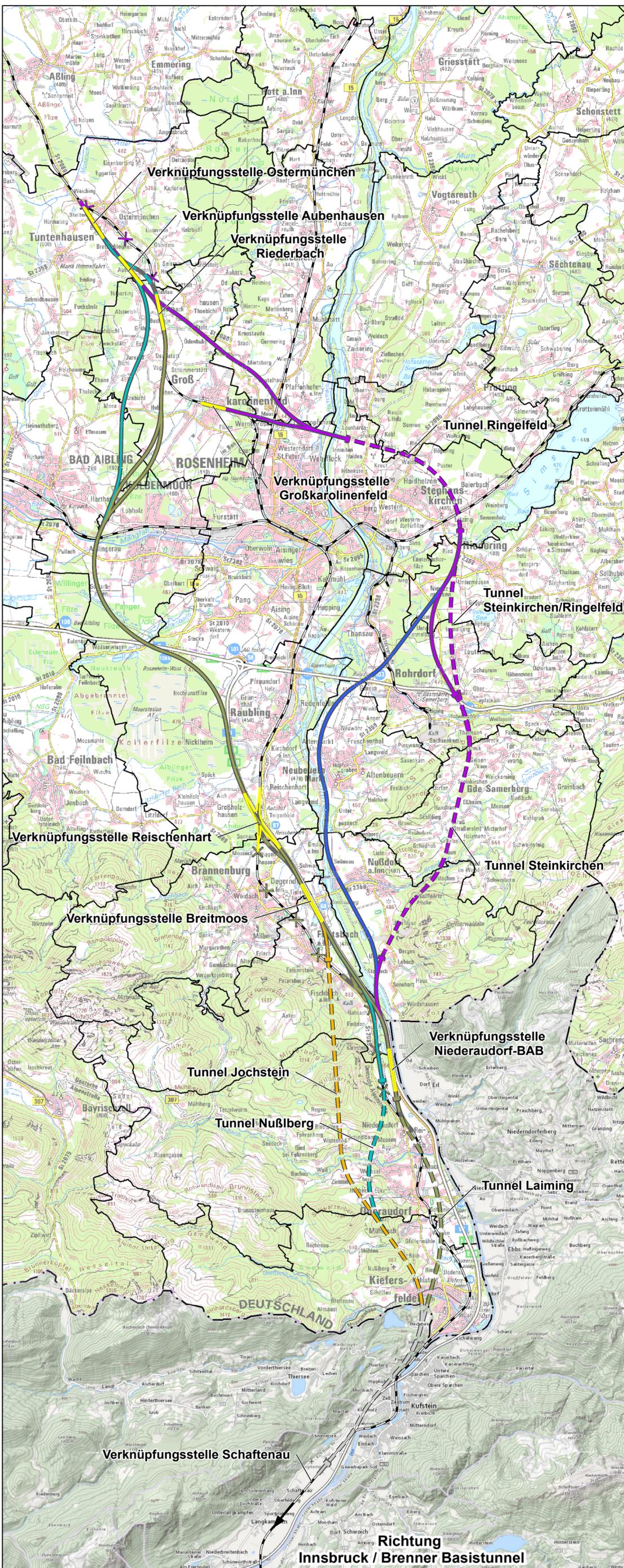
(5) <sup>1</sup>Im Rahmen der Beteiligung werden die Verfahrensunterlagen für einen angemessenen Zeitraum von höchstens einem Monat

1. von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zwei Wochen nach Zugang zur Einsicht ausgelegt und
2. von der höheren Landesplanungsbehörde in das Internet eingestellt.

<sup>2</sup>Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind von den Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; die nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 zu Beteiligten erhalten von der höheren Landesplanungsbehörde eine gesonderte Mitteilung. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung ist jeweils darauf hinzuweisen, dass sowie gegenüber welcher Stelle und innerhalb welcher Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung besteht. <sup>4</sup>Die Gemeinden leiten die bei ihnen vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.

(6) <sup>1</sup>Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit ist von der landesplanerischen Beurteilung durch ortsübliche Bekanntmachung und durch Einstellung in das Internet zu unterrichten.

[Bayerisches Landesplanungsgesetz \(BayLplG\) vom 25. Juni 2012 \(GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W\), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 \(GVBl. S. 98\) geändert worden ist](#)



**Legende:**

- Grobtrasse (Lage an der Oberfläche; v=230km/h)
  - Grobtrasse (Lage im Tunnel; v=230km/h)
  - Umlegung Bestandsstrecke (v<160km/h)
  - Rückbau Bestandsstrecke
  - Tunnelportal
  - Verknüpfungsstelle
  - Variante Blau
  - Variante Gelb
  - Variante Oliv
  - Variante Türkis
  - Variante Violett
- Administrative Grenzen
- Staatsgrenze (D/A)
  - Gemeindegrenze (D)
- Bestehende Infrastruktur
- Bahnlinie
  - Autobahn

**Quellen Kartenhintergrund:**

Bayerische Vermessungsverwaltung, Nr. 771,  
Datenquelle Ö: basemap.at



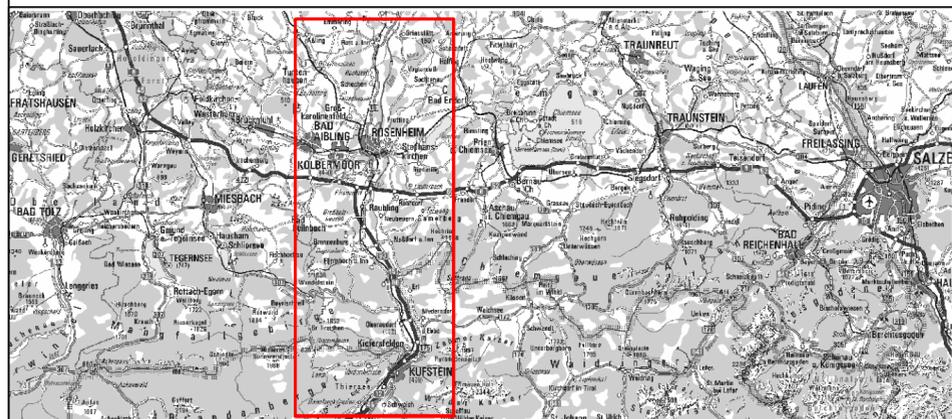
Anlage Nr. 1-01

# SCAN-MED-CORRIDOR

## BRENNER-NORDZULAUF

### ABSCHNITT NBS GROßKAROLINENFELD GRENZE D/A (- KUFSTEIN)

#### RAUMORDNUNGSVERFAHREN



<b>Inhalt</b>  Übersichtskarte des Vorhabens (alle Varianten)	Höhen- und Koordinatensystem DHHN 12 / DHDN Zone 4
	Maßstab 1:100.000
	Projektkilometer -
<b>Auftragnehmer / Planersteller:</b>  IPBN c/o ILF Consulting Engineers Josef-Wild-Straße 16 81829 München	<b>Auftraggeber:</b>    DB Netz AG Großprojekte Regionalbereich Süd (ING-S-B) Prinzregentenstr. 5 D 83022 Rosenheim
Datum: 15.11.2019	

EGPR\_6\_ET\_UP\_001\_01\_01